

Richtlinie Diplomprüfungen

Für die Bildungsgänge Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF

Abteilung: Höhere Fachschule

Produkt: SP/KE

Erstellt Name: Roger Gernet

Nachgeführt Name: Roger Gernet

Freigabe Name: Dr. Thomas Roth

Ausgabe: ab Schuljahr 2021/22

Version: Version 2.4 (ersetzt Version 2.3)

Datum: 4.12.2014

Datum: 4.5.2021

Datum: 4.5.2021

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Gültigkeit.....	3
1.2	Zweck	3
1.3	Grundlagen.....	3
1.4	Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)	3
1.5	Begriffe/Sprachregelung	3
2	Grundsätze	3
3	Akteurinnen, Akteure	4
3.1	Lehrende (Prüfungsleitungen).....	4
3.2	Expertinnen, Experten	4
3.3	Studierende	4
3.4	Schule	4
4	Diplomprüfung I: Projekt- und Konzeptarbeit.....	5
4.1	Prüfungsteil 1 - schriftlich: Beurteilung der schriftlichen Arbeit	5
4.2	Prüfungsteil 2 - mündlich: Beurteilung Präsentation und Prüfungsgespräch	5
5	Diplomprüfung II: Prüfungsportfolio.....	6
5.1	Prüfungsteil 1 - schriftlich: Beurteilung des Prüfungsportfolios	6
5.2	Prüfungsteil 2 - mündlich: Prüfungsgespräch zum Prüfungsportfolio.....	6
6	Wiederholung.....	6
7	Gesuche um Verschiebung und Verzögerung.....	6
8	Einsichtsrecht und Beschwerden	7

1 Einleitung

1.1 Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Studierenden mit Ausbildungsbeginn ab 1.8.2015 sowie die Lehrenden und Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten der Bildungsgänge Sozialpädagogik HF (SP HF) und Kindererziehung HF (KE HF) verbindlich.

1.2 Zweck

Die Richtlinie regelt die Modalitäten und Anforderungen der einzureichenden Arbeiten und die Durchführung von Diplomprüfungen. Sie stützt sich auf das Studienreglement zu den Bildungsgängen Sozialpädagogik HF und Kindererziehung HF und erklärt dieses.

1.3 Grundlagen

- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017
- Rahmenlehrplan Dipl. Sozialpädagogin HF, Dipl. Sozialpädagoge HF
- Rahmenlehrplan Dipl. Kindererzieherin HF, Dipl. Kindererzieher HF
- Studienreglement vom 28.2.2019

1.4 Weiterführende Dokumente (jeweils die gültigen Ausgaben)

- Leitfaden Schriftliche Arbeiten
- Leitfaden Studienportfolio bzw. Leitfaden Projekt- und Konzeptarbeit
- Beurteilungsbogen Prüfungsportfolio
- Beurteilungsbogen Projekt- und Konzeptarbeit
- Formular Protokoll Diplomprüfung I und II / Prüfungsteil 2
- Prüfungspläne

1.5 Begriffe/Sprachregelung

Die verwendeten Begriffe sind im Dokument „Begriffe Konzept SP/KE 15“ erklärt.

2 Grundsätze

Es gelten die formalen Vorgaben und Kriterien gemäss Beurteilungsbogen, welcher von der Schule erlassen wurden.

Die schriftlichen Arbeiten sind grundsätzlich nach dem Leitfaden Schriftliche Arbeiten zu erstellen. Darüber hinausgehende Vorgaben sind den entsprechenden Beurteilungsbogen zu entnehmen.

Gemäss Studienreglement werden die Diplomprüfungen von einer Lehrenden, einem Lehrenden (Prüfungsleitung) der BFF und einer externen Prüfungsexpertin, einem externen Prüfungsexperten durchgeführt und bewertet. Der Ablauf der Prüfungsgespräche und die vorgenommenen Beurteilungen werden protokolliert. Lehrende, Lehrender und Expertin, Experte streben eine einvernehmliche Beurteilung an. Bei Uneinigkeit gilt die Beurteilung der Expertin, des Experten.

Unredlichkeiten während Prüfungen, insbesondere Störungen des Prüfungsablaufs, Bereitstellung, Verwendung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe haben Folgen gemäss Studienreglement.

Wird die Eingabefrist für schriftliche Arbeiten nicht eingehalten, wird dieser Prüfungsteil gemäss Studienreglement mit der Note 1 bewertet.

Bleibt eine Studierende, ein Studierender ohne zwingende und ohne mit Nachweis belegte Gründe einer Prüfung fern, wird diese gemäss Studienreglement als "unbrauchbar oder nicht abgegeben" bzw. mit der Note 1 bewertet.

Werden die formalen Vorgaben gemäss Beurteilungsbogen nicht oder nur teilweise erfüllt, verfügt die Abteilungsleitung die Note 1; bei geringen Abweichungen einen Notenabzug auf diesen Prüfungsteil oder eine Frist für eine Nachreichung.

Es gilt das Gebot des fairen und sachlichen Prüfungsverfahrens (Rechtsgleichheit). Artikel 8 Abs. 1 der Bundesverfassung und Artikel 10 Absatz 1 der Kantonsverfassung regeln das Rechtsgleichheitsgebot.

3 Akteurinnen, Akteure

3.1 Lehrende (Prüfungsleitungen)

Die Lehrenden nehmen an den Besprechungen zur Einführung und Durchführung der Begleitung und Beurteilung der Diplomprüfungen teil.

Die Lehrenden führen die Beurteilung der Diplomprüfungen mit den Beurteilungsbogen und dem festgelegten Korrektursystem (Satz von Abkürzungen und Korrekturzeichen) durch. Die Korrekturen bzw. die Notizen werden in einer Art und Weise randvermerkt, dass diese in Bezug auf die Beurteilung nachvollziehbar sind.

Für mündliche Prüfungen werden auf dem Formular «Protokoll DP I+II - mündlich» die Fragen der Lehrperson und der Expertin, des Experten und die Antworten der, des Studierenden als Stichwortprotokoll erfasst.

Nach Vorliegen der Bewertung der schriftlichen Arbeit durch die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten finden sich dieselben, die Lehrenden (Prüfungsleitende) und die Abteilungsleitung zur Prüfungskonferenz ein.

3.2 Expertinnen, Experten

Expertinnen, Experten erstellen zu jeder ungenügenden Diplomprüfung (schriftlich und mündlich) einen zusätzlichen Bericht zuhanden der Abteilungsleitung. Es wird eine standardisierte Form verwendet.

In schriftlichen Arbeiten bringen Expertinnen und Experten ihre Bemerkungen in einer anderen Farbe als die Lehrenden (Prüfungsleitungen) an. Es ist ersichtlich, von wem die Eintragungen stammen.

3.3 Studierende

Studierende haben sich an die Bestimmungen gemäss dem Studienreglement und den Richtlinien sowie an die Weisungen der Lehrenden und der Expertinnen, dem Experten zu halten. Missachtungen und Missbräuche haben Folgen gemäss Studienreglement.

Die Studierenden informieren sich eigenverantwortlich über die Eingabefristen, Beurteilungskriterien und den Prüfungsablauf.

3.4 Schule

Die Ergebnisse der Diplomprüfungen werden den Studierenden mittels eines Diplomprüfungsausweises eröffnet.

Die Ergebnisse zum schriftlichen Teil der Diplomprüfung (I und II) werden den Studierenden nach der Prüfungskonferenz summarisch (bestanden/nicht bestanden) mitgeteilt. Bei ungenügenden Leistungen erfolgt die Mitteilung mit einer Wiederholungsverfügung unter Beilage des Beurteilungsbogens.

Die Schule informiert die Studierenden frühzeitig über die Termine und Modalitäten betreffend Einreichung und Durchführung der Diplomprüfungen.

Das Korrektorexemplar der Schule wird noch zwei Jahre nach der Diplomprüfung aufbewahrt. Studierende mit herausragenden Arbeiten werden von der Bereichsleitung angefragt, ob sie der Schule ein anonymisiertes Ansichtsexemplar zu Unterrichtszwecken zur Verfügung stellen. Die Studierenden treten damit Ihre Urheber- und Nutzungsrechte an die Schule ab.

4 Diplomprüfung I: Projekt- und Konzeptarbeit

4.1 Prüfungsteil 1 - schriftlich: Beurteilung der schriftlichen Arbeit

Die schriftliche Arbeit zur Projekt- und Konzeptarbeit ist gemäss Vorgaben FO Beurteilungsbogen Projekt- und Konzeptarbeit

- Bildungsgänge SPK/KEK: 31. Mai
- Bildungsgänge SPP: 30. November
- Bildungsgänge SPV/KEV: 31. August

jeweils bis 24:00 Uhr auf die bezeichnete Plattform als PDF und Word-Dokument hochzuladen.

Die Beurteilung erfolgt mit dem Beurteilungsbogen in folgenden Bereichen: a) Formale Vorgaben; b) Formale Kriterien; c) Inhaltliche Kriterien.

4.2 Prüfungsteil 2 - mündlich: Beurteilung Präsentation und Prüfungsgespräch

Die Beurteilung erfolgt mit dem Beurteilungsbogen in folgenden Bereichen: a) Formale Vorgaben; b) Formale Kriterien; c) Inhaltliche Kriterien.

Die Studierenden präsentieren die Projekt- und Konzeptarbeit vor Publikum. Die Präsentation dauert mindestens 17 Minuten, 59 Sekunden und maximal 21 Minuten, 59 Sekunden.

In einem Prüfungsgespräch beantworten die Studierenden die Fragen der Lehrenden und der Prüfungsexpertin, des Prüfungsexperten. Die Fragen haben einen Bezug zu Inhalten und Themen der schriftlichen Arbeit zur Projekt- und Konzeptarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert 20 bis 25 Minuten.

Der Prüfungsteil 2 wird durch die Lehrende, der Lehrende und die Prüfungsexpertin, den Prüfungsexperten abgenommen. Die Diplomprüfung wird protokolliert. Das Protokoll zeichnet den Ablauf der Prüfung auf und ist Basis für die summarische Beurteilung.

Während mündlichen Prüfungen dürfen grundsätzlich keine Unterlagen und keine Hilfsmittel verwendet werden. Für Notizen darf ein leeres Blatt Papier und ein Schreibstift bereitgelegt werden.

5 Diplomprüfung II: Prüfungsportfolio

5.1 Prüfungsteil 1 - schriftlich: Beurteilung des Prüfungsportfolios

Das Prüfungsportfolio ist gemäss Vorgaben FO Beurteilungsbogen Prüfungsportfolio bis Montag, 8:00 Uhr in der Kalenderwoche 11 auf die bezeichnete Plattform als PDF und Word-Dokument hochzuladen.

Die Beurteilung erfolgt mit dem Beurteilungsbogen in folgenden Bereichen: a) Formale Vorgaben; b) Formale Kriterien; c) Inhaltliche Kriterien.

5.2 Prüfungsteil 2 - mündlich: Prüfungsgespräch zum Prüfungsportfolio

Die Beurteilung erfolgt mit dem Beurteilungsbogen in folgenden Bereichen: a) Formale Vorgaben; b) Inhaltliche Kriterien.

In einem Prüfungsgespräch beantworten die Studierenden die Fragen der Lehrenden und der Prüfungsexpertin, des Prüfungsexperten. Die Fragen haben einen Bezug zu Inhalten und Themen des Prüfungsportfolios. Das Prüfungsgespräch dauert 25 bis 30 Minuten.

Der Prüfungsteil 2 wird durch die Lehrperson und die Prüfungsexpertin, den Prüfungsexperten abgenommen. Die Prüfung wird protokolliert. Das Protokoll zeichnet den Ablauf der Prüfung auf und ist Basis für die summarische Beurteilung.

Während mündlichen Prüfungen dürfen grundsätzlich keine Unterlagen und keine Hilfsmittel verwendet werden. Für Notizen darf ein leeres Blatt Papier und ein Schreibstift bereitgelegt werden.

6 Wiederholung

Nicht bestandene Diplomprüfungsteile können gemäss Studienreglement nur einmal, in der Regel nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind gemäss Verfügung neu zu verfassen oder zu überarbeiten sowie fristgerecht einzureichen.

Eine Ausnahme bildet die Diplomprüfung I (Projekt- und Konzeptarbeit). Auf Gesuch zuhanden des Abteilungsleiters hin können Studierende der KEK- und SPK- sowie KEV- und SPV-Bildungsgänge Teile der Diplomprüfung I in demselben Ausbildungsjahr wiederholen, sofern die Eingabefrist für die schriftliche Arbeit und der Prüfungstermin eingehalten wurde.

7 Gesuche um Verschiebung und Verzögerung

In begründeten Fällen kann die Abteilungsleitung auf Gesuch hin die Verschiebung der Diplomprüfung um ein Jahr gewähren. Das Gesuch ist vor Ablauf der Eingabefrist für die schriftliche Arbeit einzureichen. Wird das Gesuch bewilligt, gilt die um ein Jahr verschobene Abgabe als erstmalige Abgabe.

Wird die Eingabefrist für nicht eingehalten, wird die Note 1 verfügt. Die Wiederholung der Diplomprüfung wird auf das nächste Schuljahr festgesetzt und gilt als zweite und letzte Möglichkeit.

In Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung auch begründete Gesuche um eine spätere Eingabefrist für die schriftliche Arbeit von max. 30 Tage bewilligen.

Muss eine Studierende, ein Studierender aufgrund zwingender und belegter Gründe der Diplomprüfung fernbleiben, so kann die Abteilungsleitung auf Gesuch hin den Prüfungstermin verschieben bzw. einen Termin zur Nachholung der Diplomprüfung ansetzen. Das Gesuch ist rechtzeitig einzureichen.

8 Einsichtsrecht und Beschwerden

Das Prüfungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren. Studierende haben nach Abschluss des Verfahrens ein Akteneinsichtsrecht auf Korrektorexemplare, Prüfungsprotokolle und Expertenberichte, welche bei nicht erfüllten Diplomprüfungen bzw. Diplomprüfungsteilen erstellt werden.

Die Schule legt geeignete Zeitfenster (in der Regel zwei Halbtage à 3 Stunden) für die Gewährung des Einsichtsrechts für Studierende fest. Studierenden ist es erlaubt – gegen die Entrichtung einer Gebühr – Unterlagen zu kopieren. Die Prüfungseinsicht erfolgt unter Aufsicht. Es werden alle Prüfungsunterlagen ausgelegt.

Beschwerden gegen Noten und Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft (Fehler in der Anwendung der Prüfungsreglemente, Willkür in der Sachverhaltserhebung, Willkür in der Beurteilung).